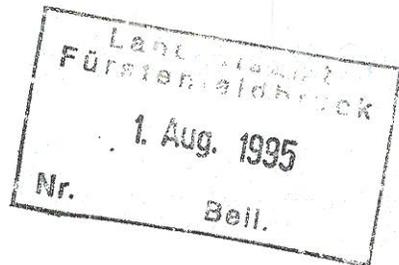


BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE ADELSHOFEN

"ORTSKERN ADELSHOFEN"



Die Gemeinde Adelshofen erläßt gemäß §2 Abs. 1 und §§ 9, 10 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. der Bek. vom 22.04.93 (BGBl. / S.466), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S.65), Art. 98 der Bayer. Bauordnung -BayBO- (BayRS 2132-1-1) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO- i.d.F. der Bek. vom 15.09.1977 (BGBl. I S 1763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.01.1990 (BGBl. S.134) diesen Bebauungsplan als **S a t z u n g**.

Kartengrundlage: Amtliche Katasterblätter M 1:1000
NW 3 - 15.22, NW 3 - 15.23

Kartennachträge: Durch Planfertiger

Maßentnahme: Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt
geeignet, keine Gewähr für Maßhaltigkeit

Planfertiger: Architektengemeinschaft
Plastrotmann, Holzer, Küffner
Im Bauturm München
Josef - Schwarz - Weg 11
81479 München
Tel: 089/7917016

Plandatum: 14.05.93

geändert am: 25.03.94 / 04.08.94 / 12.01.95/
06.06.95 (ergänzt gem. Schreiben des Landrats-
amtes vom 22.05.95)





A. Festsetzungen durch Planzeichen

1. Geltungsbereich

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des Bebauungsplanes

2. Art der baulichen Nutzung

MD Dorfgebiet



Fläche für Gemeinbedarf



Öffentliche Verwaltung



Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und
Einrichtungen

3. Maß der baulichen Nutzung

II Zahl der Vollgeschosse zwingend

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

320 Höchstzulässige Geschoßfläche (GF) für zwei
Vollgeschosse in Quadratmetern innerhalb eines
Bauraumes, z.B. 320 m²

0,4 höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ), 0,4

4. Bauweise, Baugrenzen, Baulinien

E Nur Einzelhäuser zulässig

EN Nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig

EH Nur Hausgruppen oder Einzelhäuser zulässig



Baulinie



Baugrenze



Unterschreitung der Abstandsflächen

5. Verkehrsflächen

-  Straßenbegrenzungslinie
-  Öffentliche Verkehrsfläche
-  Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Dorfplatz), platzartig zu gestalten, zeitweise auch von Fahrverkehr zu benützen
-  Verkehrsberuhigter Bereich
-  Sichtdreieck mit Angabe der Schenkellänge in Metern

6. Dachgestaltung

-  Vorgeschriebene Hauptfirstrichtung, bzw. Nebenfirstrichtung
- $37-47^\circ$ Spielraum für die Dachneigung mit Angabe der Gradzahl, z.B.
- SD Satteldach
- WD Walmdach

7. Freiflächengestaltung und Grünordnung

-  Öffentliche Grünfläche
-  Baum zu erhalten
-  zu pflanzender Baum
-  Straßenbegleitgrün

8. Sonstiges

-  Abgrenzung unterschiedliches Maß der Nutzung
-  Standort für private Stellplätze
-  Öffentliche Parkplätze
-  Umgrenzung von Flächen für Garagen und Nebenanlagen
- Ga Garage
- NG Nebengebäude
- TH Taubenhaus
- $\pm 120 \pm$ Vermaßung, Maßzahl in Metern, z.B.
- ▲ Ein- und Ausfahrt
-  Fläche dinglich zu sichern
befahrbarer Weg für Anlieger Fl.Nr. 104

B. Festsetzungen durch Text

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Der Geltungsbereich wird als Gemeinbedarfsfläche und Dorfgebiet gemäß §5 BauNVO festgesetzt. Tankstellen und Ausnahmen gemäß §5 Abs.3 sind nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Als Maß der baulichen Nutzung gelten die in der Planzeichnung angegebenen Werte für die Geschoßfläche (GF), Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstgrenze. Dachgeschosse dürfen nicht als Vollgeschosse ausgebildet werden. Flächen von Aufenthaltsräumen in Nichtvollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände sind nicht zur Geschoßfläche mitzurechnen.

3. Bauweise, Baugrenzen, Baulinien

3.1 Untergeordnete Gebäudeteile dürfen die Baugrenzen um höchstens 1,50m überschreiten.

3.2 Die gesetzlichen Mindestabstände bei Abstandsflächen sind entsprechend Art. 6 und 7 Bay.BO einzuhalten. In den gekennzeichneten Fällen ist eine Unterschreitung der Mindestabstandsfläche aufgrund der Baugrenzziehung zulässig.

4. Äußere Gestaltung der Gebäude

4.1 Hauptbaukörper sind entsprechend der Hauptfirstrichtung als langgestreckte Rechtecke auszubilden und sollten ruhig und geschlossen wirken. Auskragende Bauteile sind mit Ausnahme des Dachüberstandes nicht umlaufend zulässig. Untergeordnete An- und Vorbauten sind dem Hauptgebäude gestalterisch anzugleichen.

4.2 Zusammenzubauende Gebäude sind in Gestaltung, Dachneigung, Material und dgl. aufeinander abzustimmen. Bei Doppel- und Reihenhäusern muß das Erscheinungsbild von aneinander angefügter identischer baulicher Einheiten vermieden werden.

4.3 Für Außenwände sind nur verputzte (leicht rauher Putz für Wandflächen, glatter Putz für Gliederungselemente) und hell gestrichene Wandflächen oder ab Erdgeschoßdecke Holzverschalung zugelassen. Sichtbare Sockelausbildungen sind bei Mauerwerksbauten nicht zulässig. Der Fassadenputz ist ohne Absatz bis unter Gelände zu führen.

4.4 Die Farbgebung von Fassaden und Einzelbauteilen ist nur einheitlich je Baukörper zulässig. Für verputzte Mauerwerksflächen oder Sichtbeton sind nur weiße oder helle Erdfarbtöne als Anstrich zugelassen, die in der Oberflächenwirkung dem historischen Kalkanstrich entsprechen

(z.B.
Kuns
Bei
schw
Holz
Farb
verb
Grun
veru

4.5
Fase
von

4.6
Holz
auch
Form
zulä
unte
Tore
Holz
Der
Wand
Fens

5.

5.1
ange
ein
best
Beda
Gren

5.2
Ause
über

5.3
höch
höch

5.4
zieg
verw
sind
ausz

5.5
Dach
Zwer
Dach
Dach
Satt
Der
Zwer
Orto

5.6

(z.B. Mineralfarben, keine glänzenden Lack- oder Kunststofffarben).

Bei der Wahl der Farbe des Holzanstriches sind grelle und schwarz oder dunkelbraun wirkende Farbtöne unzulässig. Holzflächen sollen so behandelt werden, daß die Farbveränderungen durch den natürlichen Alterungsprozeß nicht verhindert werden.

Grundsätzlich sind bei der Gestaltung der Fassaden grelle und verunstaltend wirkende Farben unzulässig.

4.5 Die Verwendung von Zierputz, Verkleidungen in Faserzement, Metall, Kunststoff, Keramik oder Spaltklinker sowie von Glasbausteinen ist unzulässig.

4.6 Fenster- und Türkonstruktionen sind nur als Holzkonstruktion zulässig. Bei Schaufenstern ist ausnahmsweise auch eine farblich behandelte Metallkonstruktion möglich. Als Formate sind nur Quadrate und leicht stehende Rechtecke zulässig. Die Glasflächen sind mit Sprossen maßstäblich zu unterteilen.

Tore für Garagen oder sonstige größere Öffnungen sind nur in Holz- oder Metallkonstruktion zulässig.

Der Fensterstock sitzt höchstens 6 cm hinter der Wandaußenfläche damit die flächige Wirkung von Wand und Fenster gewahrt ist.

5. Dächer

5.1 Innerhalb eines Bauraumes ist die Dachneigung in der angegebenen Breite frei, jedoch für alle Dachflächen einheitlich zu wählen. Profilgleiche Verlängerungen bestehender Gebäude sind zulässig. Dachneigung und Bedachungsmaterial sowie Trauf- und Ortgangausbildung sind bei Grenzbebauung einheitlich zu gestalten.

5.2 Der Kniestock über dem 2. Vollgeschoß (II) darf, von der ~~Rehdecke bis UK Sparren~~, senkrecht an der Außenseite der Außenwand gemessen 0,40m nicht überschreiten. Der Kniestock über dem 1. Vollgeschoß (I) darf 0,70m nicht überschreiten.

5.3 Der Dachüberstand ist an der Traufe symmetrisch mit höchstens 0,30m (Putz- oder Kastengesims) und am Ortgang mit höchstens 0,50m Breite in ortsüblicher Bauweise auszuführen.

5.4 Als Dacheindeckung sind bei Haupt- und Nebengebäuden ziegelrote kleinformatige Tonziegel oder Dachsteine zu verwenden. Dachrinnen, Fallrohre und sonstige Verblechungen sind in Kupfer, Titanzinkblech oder gestrichenem Zinkblech auszuführen.

5.5 Je 8,0m Trauflänge sind auf jeder Hausseite eine Dachgaube mit max. Breite von 1,50m oder ein außenwandbündiger Zwerchgiebel mit max. Breite von 2,50m oder liegende Dachflächenfenster bis zu einer Fläche von je 0,60qm zulässig. Dachgauben sind nur als Schleppegauben oder stehende Gauben mit Satteldach zulässig.

Der seitliche Abstand zwischen Dachfenstern (Gaupe, Zwerchgiebel, Dachflächenfenster) muß zueinander und zum Ortgang hin mindestens 2,00m betragen.

verwenden. Dachrinnen, Fallrohre und sonstige Verbleichungen sind in Kupfer, Titanzinkblech oder gestrichenem Zinkblech auszuführen.

5.5 Je 8,0m Trauflänge sind auf jeder Hausseite eine Dachgaube mit max. Breite von 1,50m oder ein außenwandbündiger Zwerchgiebel mit max. Breite von 2,50m oder liegende Dachflächenfenster bis zu einer Fläche von je 0,60qm zulässig. Dachgauben sind nur als Schleppegauben oder stehende Gauben mit Satteldach zulässig.

Der seitliche Abstand zwischen Dachfenstern (Gaupe, Zwerchgiebel, Dachflächenfenster) muß zueinander und zum Ortsgang hin mindestens 2,00m betragen.

5.6 Dacheinschnitte sind unzulässig.

5.7 Dachbelichtungen in Form von Oberlichtbändern sind zulässig.

5.8 Sonnenkollektoren und Energiedächer sind an Gebäudefassaden und in der Dachebene liegend zulässig. Sie müssen in Form, Werkstoff und Farbe mit der Gebäudegestaltung in Einklang stehen und dürfen das Ortsbild nicht stören. Dabei ist im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Landratsamt ein Gestaltungskonzept zu entwickeln.

5.9 Kamine müssen innerhalb der Außenwandflächen liegen und in Firstnähe das Dach durchstoßen.

6. Höhenlage der Gebäude

6.1 Die OK des Fertigfußbodens darf nicht höher als 25cm über der nächstgelegenen Fahrbahnoberfläche, gemessen in der Mitte des Gebäudes, liegen.

6.2 Die Höhenlage der natürlichen Oberfläche darf außerhalb der überbauten Fläche nicht verändert werden.

7. Werbeanlagen

7.1 Die Werbe- und Schriftzone ist grundsätzlich auf den Erdgeschoßbereich der Gebäude beschränkt.

7.2 Art, Form, Größe, Lage, Material und Anordnung der Werbeanlage müssen sich der Maßstäblichkeit der Architektur einfügen. Grundsätzlich zugelassen sind:

- auf die Wand gemalte Schriftzüge
- auf Schilder gemalte Werbeschriften
- auf die Wand gesetzte Einzelbuchstaben aus Werkstoffen wie z.B. Metall, Stuck, Keramik oder Holz.
- individuell handwerklich gestaltete Ausleger.

7.3 Werbeanlagen an Einfriedungen sind grundsätzlich unzulässig.

7.4 Freistehende Reklamekästen (Vitrinen) sind nur in begründeten Ausnahmefällen und in Verbindung mit der Gestaltung von Einfriedungen oder Fassaden zulässig.

8. Bewegliche Abfallbehälter

8.1 Bei allen Gebäuden müssen die Müllbehälter in die Einfriedung eingebaut werden oder im baulichen Zusammenhang mit den Haupt- und Nebengebäuden (Garagen) errichtet werden. Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind zu überdachen und gegen Einblick zu schützen.

Pergolen
12.5 D
sie ni
Stellpl
gestalt
13. Gr
13.1 In
aus Nad
Pro be
entlang
Innerha
mindest
werden.
Jahr
standor
können
Spitzat
Esche,
Zierapf
Birnen.
sind n
13.2
erhalt
werden
13.3 D
vom Ba
darzus
14. A
Ausnah
erwart
Energi
C. Hi
1. Hi
—○
—x○
—
—
—
—

8. bewegliche Abfallbehälter

8.1 Bei allen Gebäuden müssen die Müllbehälter in die Einfriedung eingebaut werden oder im baulichen Zusammenhang mit den Haupt- und Nebengebäuden (Garagen) errichtet werden. Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind zu überdachen und gegen Einblick zu schützen.

9. Garagen und Stellplätze

9.1 Garagen dürfen außerhalb der Baugrenzen nur auf den hierfür bezeichneten Flächen errichtet werden. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche müssen Garagen in das Erdgeschoß des Hauptgebäudes integriert werden. Von der festgesetzten Lage kann abgewichen werden, wenn dies aus technischen oder gestalterischen Gründen notwendig ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Garagenfläche ist auf die zulässige Geschoßfläche auch dann nicht anzurechnen, wenn sie im Erdgeschoß des Hauptgebäudes liegt.

9.2 Die Festsetzungen zur baulichen Gestaltung sind ausnahmslos auch für Garagen anzuwenden.

9.3 Der Stauraum zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche muß mindestens 5,0m betragen. Bei Grundstücken mit geringer Straßenraumbreite kann ein Stellplatz ausnahmsweise auf dem Stauraum vor der eigenen Garage angebracht werden.

9.4 Zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung wird auf die Stellplatzforderung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck verwiesen:

1. - Freistehende Einfamilienhäuser je 2 Stellplätze

- Einfamilienhäuser in Form einer Doppelhaushälfte oder eines Reihenhauses:

unter 80qm je ein Stellplatz
über 80qm je 2 Stellplätze

- Mehrfamilienhäuser ab 2 Wohnungen:

pro Wohnung bis 80qm 1 Stellplatz
pro Wohnung über 80qm 2 Stellplätze

Zuschlag für Besucher bei Mehrfamilienhäusern ab 6 Wohneinheiten 10% der erforderlichen Stellplätze, wobei die ermittelte Zahl nach oben aufzurunden ist.

2. Die erforderlichen Stellplätze sind jeweils auf dem eigenem Grundstück nachzuweisen.

10. Einfriedungen

10.1 Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen und entlang der Grenzen zu den Nachbargrundstücken sind senkrechte Lattenzäune aus Holz von max. 1,0m Höhe und ohne Sockel zulässig. Die Zäune sollen mit heimischen Gehölzen hinterpflanzt werden, Garagenzufahrten dürfen nicht eingefriedet werden.

2. Hi

2.1 Heizung bestehen Verteil Errich

2.2 D soll g Berück Festse wirtsc

2.3 Di Grunds Möglic

2.4 Or Grunds

3. H

3.1 S zentra

3.2 Abwass Zwisch

4. H

4.1 D ortsü

5. H

5.1 D das h rechn

11. Gestaltung von öffentlichen Verkehrsflächen

11.1 Öffentliche Fuß- und Radwege und Verkehrsflächen sind in Naturstein, splittreichen Asphalt oder in wassergebundener Bauweise zu gestalten. Die Anbindung an angrenzende Gärten durch einen schmalen Grünstreifen muß gewährleistet sein. Engstellen durch Baumscheiben sind zulässig.

11.2 Für die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Dorfplatz) erstellt die Gemeinde Adelshofen einen Gestaltungs- und Ausführungsplan mit Festsetzungen zur Platzgestaltung, Bereichsgliederung, Materialwahl, Platzmöblierung und Begrünung.

11.3 Öffentliche Parkplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen. Als Beläge können Schotterrassen, Rasengittersteine, Rasenpflaster mit mindestens 2cm Rasenfuge und wassergebundene Decken verwendet werden. Für Behindertenparkplätze können engfugig verlegte Plattenbeläge verwendet werden. Oberflächenwasser soll versickert werden. Die Zufahrten sind in ihrer Gestaltung auf die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen abzustimmen.

Die Parkplätze sind so anzuordnen, daß nach jeweils max. 3 Parkplätzen ein Baum an der Stirnseite oder zwischen den Parkplätzen gepflanzt werden kann.

Die Sichtdreiecke sind von parkenden Fahrzeugen, Baulichkeiten, Anpflanzungen, Zäunen, Aufschüttungen und Ablagerungen über 0,80 m Höhe, gemessen am Fahrbahnrand, freizuhalten. Ausgenommen sind einzeln stehende Bäume mit einem Astansatz höher als 2,50 m.

12. Private Grundstücksflächen

12.1 In den Hausgärten bzw. unbebauten Grundstücksteilen dürfen befestigte Flächen (z. B. Garagenzufahrten, Stellplätze usw.) nicht asphaltiert oder betoniert werden. Als mögliche Befestigung sind Kies, Schotterrassen, Rasengittersteine oder Rasenpflaster mit Grasfuge zu verwenden.

12.2 Oberflächenwasser soll auf dem eigenen Grundstück der Versickerung zugeführt werden.

12.3 Garagenzufahrten und Hauszugänge sind in ihrer Gestaltung auf die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen abzustimmen.

12.4 Für die oberirdischen Stellplatzanlagen werden berankte Pergolen empfohlen.

12.5 Die eingefriedeten Teile der Baugrundstücke sind, soweit sie nicht als Geh-, Fahr- und Terrassenfläche oder als Stellplätze für Kraftfahrzeuge angelegt sind, gärtnerisch zu gestalten und mit Bäumen zu bepflanzen.

13. Grünordnung

13.1 Im Bebauungsplangebiet sind grundsätzlich keine Hecken aus Nadelgehölzen zulässig. Pro bebauten Grundstücks muß zur Straßengrenze hin oder entlang der Zufahrt ein Laubbaum 1. Ordnung gepflanzt werden. Innerhalb des Grundstücks muß pro 200 m² unbebauter Fläche ein heimischer

Innerhalb des Grundstücks muß pro 200 m² unbebauter Fläche mindestens ein heimischer Baum oder ein Großstrauch gepflanzt werden. Diese Bäume und Großsträucher müssen spätestens ein Jahr nach Bezug der Gebäude gepflanzt werden. Als standortgerechte Laubbäume, Sträucher und Hochstammobstbäume können z.B. gepflanzt werden: Spitzahorn, Steinlinde, Buche, Eiche, Wildkirsche, Birke, Esche, einfacher Schneeball, Flieder, Haselnuss, Felsenbirne, Zierapfel, Hartriegel, Pfaffenhütchen, hochstämmige Apfel und Birnen. Fremdländische Arten wie z.B. Thujen, Scheinzypressen sind nicht zugelassen.

13.2 Die im Plan dargestellten Bäume sind auf Dauer zu erhalten. Bäume, die nicht anwachsen, eingehen oder entfernt werden müssen, sind zu ersetzen.

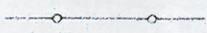
13.3 Die Gestaltung der Freiflächen ist bei allen Bauvorhaben vom Bauherrn in einem gesonderten Freiflächengestaltungsplan darzustellen, der zusammen mit dem Bauantrag einzureichen ist.

14. Ausnahmen von den Festsetzungen

Ausnahmen von den Festsetzungen können gewährt werden, wenn erwartet werden kann, daß die Nutzung alternativer Energiequellen verbessert oder optimal ausgeschöpft wird.

C. Hinweise

1. Hinweise durch Planzeichen

	Bestehende Grundstücksgrenze
	Aufzuhebende Grundstücksgrenze
	Vorgeschlagene Grundstücksteilung
74	Bestehende Flurstücknummern, z.B. 74
	Bestehende Hauptgebäude
	Bestehende Nebengebäude
	Abzubrechende Haupt- / Nebengebäude
	Vorgeschlagene Form der geplanten Baukörper
	Schulbushaltestelle
F	Fußweg
R	Radweg
	Abwasserleitung unterirdisch
	Weiher
	Umgrenzung des ehemaligen Weihers
	Landwirtschaftlicher Betrieb
	Baudenkmal

Der genaue Umfang des abzutragenden und des zu erhaltenden Teils des denkmalgeschützten Stalls wird im Bauvollzug in Abstimmung mit dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege festgelegt



Abzubrechende Haupt- / Nebengänge



Vorgeschlagene Form der geplanten Baukörper



Schulbushaltestelle

F

Fußweg

R

Radweg



Abwasserleitung unterirdisch



Weiher



Umgrenzung des ehemaligen Weihers



Landwirtschaftlicher Betrieb



Baudenkmal

Der genaue Umfang des abzutragenden und des zu erhaltenden Teils des denkmalgeschützten Stalls wird im Bauvollzug in Abstimmung mit dem Bayer. Landratsamt für Denkmalpflege festgelegt

2. Hinweise zum Umweltschutz:

2.1 Zu Reinhaltung der Luft sollen umweltfreundliche Heizungsarten verwendet werden. Soweit die Möglichkeit besteht, sind Anschlüsse an zentrale Energieversorgungs- und Verteilungssysteme, auf kommunaler und regionaler Ebene, der Errichtung von Einzelanlagen vorzuziehen.

2.2 Der Anwendung aktiver und passiver Solarenergiesysteme soll gegenüber konventioneller Bauweisen und Techniken, unter Berücksichtigung des geltenden Baurechts sowie den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes bei Abwägung der wirtschaftlichen Möglichkeiten, Vorrang eingeräumt werden.

2.3 Die Versiegelung von Flächen auf privaten und öffentlichen Grundstücken soll nach Maßgabe der baulichen und funktionalen Möglichkeiten weitgehend beschränkt werden.

2.4 Organische Haus- und Gartenabfälle sollen auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.

3. Hinweise zur Wasserver- und Abwasserentsorgung:

3.1 Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Bezugsfertigkeit an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen werden.

3.2 Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage vor Bezug anzuschließen. Zwischenlösungen werden nicht zugelassen.

4. Hinweis zur Landwirtschaft:

4.1 Die Erwerber bzw. Bebauer der Baugrundstücke haben die ortsübliche Landbewirtschaftung ohne Einschränkung zu dulden.

5. Hinweise zu Altlasten:

5.1 Der ehemalige Weiher auf dem Grundstück Fl.Nr. 81 ist auf das heutige Niveau aufgefüllt worden. Mit Altlasten ist zu rechnen. Untersuchungen darüber sind nicht vorhanden.

Verfahrensvermerke

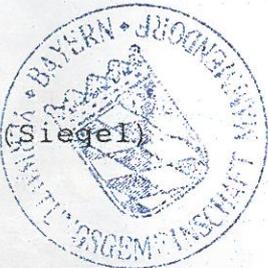
1. Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom 12.08.91 Gemeinderat Adelshofen am 26.01.90 gefaßt und am ortsüblich bekanntgegeben.



Adelshofen, den. 31.07.95.

.....
(1. Bürgermeister) Schwarz

2. Die öffentliche Unterrichtung der Bürger zum Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 14.05.93 hat am 22.06.93 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).



Adelshofen, den. 31.07.95.

.....
(1. Bürgermeister) Schwarz

3. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 14.05.93 hat in der Zeit vom 01.07.93 bis 16.08.93 stattgefunden (§ 4 BauGB).



Adelshofen, den. 31.07.95.

.....
(1. Bürgermeister) Schwarz

4. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs in der Fassung vom 25.03.94 hat in der Zeit vom 09.06.94 bis 15.07.94 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB). Die Wiederholungsauslegung (Verfahren nach § 3 Abs. 3 BauGB) zum Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 28.09.94 bis 31.10.94 hat am 28.09.94 bis 31.10.94 stattgefunden.



Adelshofen, den. 31.07.95.

.....
(1. Bürgermeister) Schwarz

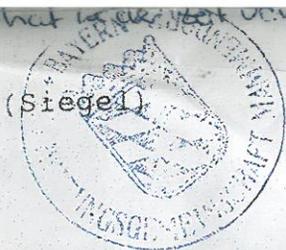
5. Der Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan in der Fassung vom 12.01.95 wurde vom Gemeinderat Adelshofen am 12.01.95 gefaßt (§ 10 BauGB).



Adelshofen, den. 31.07.95.

.....
(1. Bürgermeister) Schwarz

6. Das Anzeigeverfahren zum Bebauungsplan in der Fassung vom 12.1.95 wurde mit Schreiben der Gemeinde Adelshofen vom 17.01.95 an das Landratsamt Fürstenfeldbruck eingeleitet. Das Landratsamt hat mit dem Schreiben vom 22.05.95 Az. 21 V-610-1/1 vom 22.05.95



(Siegel)

Adelshofen, den. 31.07.95

(1. Bürgermeister) Schwarz

5. Der Satzungsbeschuß zum Bebauungsplan in der Fassung vom 12.01.95 wurde vom Gemeinderat Adelshofen am 12.01.95 gefaßt (§ 10 BauGB).



(Siegel)

Adelshofen, den. 31.07.95

(1. Bürgermeister) Schwarz

6. Das Anzeigeverfahren zum Bebauungsplan in der Fassung vom 12.1.95 wurde mit Schreiben der Gemeinde Adelshofen vom 17.01.95 an das Landratsamt Fürstenfeldbruck eingeleitet. Das Landratsamt hat mit dem Schreiben vom 22.05.95 Az. 21 D-610-11/6 keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend gemacht (§ 11 BauGB).



(Siegel)

Fürstenfeldbruck, den. 12.09.95

Büchner (jur. Staatsbeamter) Landratsamt

7. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Abschluß des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan erfolgte am 06.06.95; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom in Kraft (§ 12 BauGB).



(Siegel)

Adelshofen, den. 31.07.95

(1. Bürgermeister) Schwarz